

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)



Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 <u>Ausgangslage</u>	3
2 <u>Ziel und Zweck der Richtlinie</u>	3
3 <u>Grundlagen</u>	3 und 4
4 <u>Geltungsbereich</u>	4
5 <u>Umsetzung der Richtlinie</u>	4
6 <u>Verantwortung, Zuständigkeit, Haftung</u>	4
7 <u>Kosten</u>	5
8 <u>Sonstige Ausrüstung</u>	5
9 <u>Verwendung der PSA und einzusetzende Schutzarten</u>	5

Anhang

- A) Vorlage der Koordinationsgruppe Arbeitssicherheit Strassenunterhaltdienste (KGr AS SUD) zur Erstellung
- B) Nummernverzeichnis
- C) Gesetzesverzeichnis
- D) Normenverzeichnis

Weitere Anhänge werden von jedem Arbeitgeber erstellt und beigelegt.

Version 1.7	01.06.2016
Version 1.8	02.06.2016
Version 1.9	13.06.2016
Version 2.0	21.07.2016
Verfasser	
Beat Städler	
Markus Stocker	
Ferdinand Moor	

1. Ausgangslage

In der Branchenlösung Nr. 35 zum Vollzug der ASA-Richtlinie ¹, sind Ziele und Leitbilder zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz definiert. Die Koordinationsgruppe Arbeitssicherheit Strassenunterhaltsdienste (KGr AS SUD) ist verantwortliches Aufsichts- und Leitorgan der Branchenlösung und auch Verfasser dieser Richtlinie für die Verwendung und Finanzierung der Persönlichen Schutzausrüstung (PSA).

2. Ziel und Zweck der Richtlinie

- Grundlage für eine einheitliche Regelung der Verwendung und Finanzierung der PSA und Warnbekleidung im Zusammenhang mit Arbeiten in Tätigkeitsbereichen bei den SUD
- Abgrenzung zwischen PSA und übriger Ausrüstung der Mitarbeitenden bei den SUD
- Bestandteil des Handbuchs zur Umsetzung der Branchenlösung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in den Strassenunterhaltsdiensten (AS SUD)
- Verhütung von Verletzungen und senken der Unfallkosten
- Vereinheitlichung des Erscheinungsbildes und Verbesserung der Erkennbarkeit im Strassenunterhalt und somit höhere Sicherheit der Arbeit nehmenden
- EKAS, Wegleitung 337.2 ²,
Durch das Tragen und Benutzen von PSA ist zu verhindern, dass Personen durch Risiken, die nicht durch Schutzeinrichtungen oder durch arbeitsorganisatorische Massnahmen, Methoden oder Verfahren vermieden oder ausreichend begrenzt werden können, verletzt oder in ihrer Gesundheit beeinträchtigt werden.

3. Grundlagen

Folgende Grundlagen sind im Anhang vom Handbuch Branchenlösung dokumentiert:

- EKAS, Wegleitung 337.2 ³,
Europäische Regeln zum Tragen von PSA
Europäische Richtlinie 89/686/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstung durch Arbeitnehmer bei der Arbeit, Artikel 3 Europäische Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, Artikel 13, lit. b
- Europäische Vorschriften
- EKAS und SUVA Publikationen
- Dokumente der Branchenlösung AS SUD

¹ ASA-RL = EKAS-Richtlinie 6508 vom 1. Februar 2007 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit

² EKAS- Wegleitung 337.2 über Grundsätzliches Schutzziel

³ EKAS- Wegleitung 337.2 über Europäische Regeln zum Tragen von PSA

- Stand der Sicherheitstechnik
- Standards entwickeln sich rasant und es ist möglich, dass die geltenden Normen in der EU noch nicht von der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Kraft gesetzt wurden. Daher ist beim Kauf einer Ausrüstung zwingend eine zusätzliche Kontrolle durchzuführen. Schutzausrüstungen, welche in diesen Richtlinien nicht beschrieben sind, können mit diesem Dokument nicht kontrolliert werden.

4. Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für alle Strassenunterhaltungsdienste SUD im Normalbetrieb, die der Branchenlösung AS SUD angeschlossen sind (Arbeitgeber und Arbeitnehmer).

Diese Richtlinie gilt als Minimalanforderung gemäss den Vorgaben der KGr AS SUD. Weitergehende Massnahmen können in eigener Kompetenz und Verantwortung durch die Arbeitgeber geregelt werden.

Warnkleidung gemäss SN 640 710 bei Arbeiten im öffentlichen Strassenraum

Für temporäre Aufenthalte (maximal eine Stunde pro Aufenthalt, z.B. Baustellenkontrolle, Begehung usw.) ist mindestens ein zertifiziertes Kleidungsstück der Klasse 2, welches den Torso bedeckt, zu tragen.

In dieser Richtlinie wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich jeweils mit eingeschlossen.

5. Umsetzung der Richtlinie

Die Umsetzung der Richtlinie für die einzelnen PSA-Kategorien ist pro Tätigkeitsbereich in Weisungen der Arbeitgeber zu regeln.

6. Verantwortung, Zuständigkeit, Haftung

Der Arbeitgeber, die Vorgesetzten aller Stufen und die Mitarbeitenden sind für die Umsetzung und Einhaltung der Richtlinie sowie der zugehörigen Weisungen des Arbeitgebers verantwortlich.

Der Arbeitgeber ist verantwortlich für die Arbeitssicherheit in seinem Betrieb und somit beauftragt, aufgrund einer sorgfältigen Gefahrenermittlung und Risikoanalyse in den verschiedenen Betriebsteilen und an den Arbeitsplätzen zu bestimmen, wo seine Beschäftigten welche PSA tragen müssen.

Der Arbeitnehmer muss die Weisungen des Arbeitgebers, insbesondere jene für die PSA (Tragpflicht) befolgen.

Die Wirksamkeit der Schutzausrüstung darf weder beeinträchtigt noch geändert werden. Für die Instandhaltung sowie die Sicherstellung des einwandfreien Zustandes und der Kontrolle (z.B. in Bezug auf Funktion, Beschädigungen, Ablaufdatum, etc.), insbesondere nach Unfällen, sind die Arbeitnehmer im Einvernehmen mit den Vorgesetzten selber verantwortlich. Die Vorgesetzten haben hierfür die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen und die Durchführung zu kontrollieren.

7. Kosten

Die gesamte im Rahmen des Arbeitsverhältnisses benötigte Persönliche Schutzausrüstung (inkl. der erforderlichen Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmassnahmen) muss durch den Arbeitgeber unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere ist zu verhindern, dass durch Sparaktionen keine oder unzureichende PSA eingesetzt wird.

- EKAS 337.4⁴, Art. 5 VUV⁵, verpflichtet den Arbeitgeber die jederzeit bestimmungsgemässe Verwendung von PSA zu gewährleisten. Gemeint sind damit Organisation wie auch Finanzierung des Unterhalts von PSA, sei es durch Ersatz von unbrauchbaren PSA, sei es durch Reinigung und Pflege bzw. Instandsetzung von verschmutzten resp. beschädigten PSA.

8. Sonstige Ausrüstung

Neben der PSA benötigen die Arbeitnehmer weitere Ausrüstungsbestandteile, die nicht als PSA einzustufen sind (nicht Bestandteil dieser Richtlinie):

- Grundausrüstung
- Tätigkeitsbezogene Ausrüstung
- Spezialausrüstung

Umfang, Verwendung und Finanzierung der sonstigen Ausrüstung ist durch den Arbeitgeber zu regeln.

9. Verwendung der PSA und einzusetzende Schutzarten

Die Verwendung der PSA richtet sich nach folgenden Tätigkeiten:

- Tätigkeiten im öffentlichen Strassenraum (9.1)
- Tätigkeiten ausserhalb des Werkhofs (auf der Fahrbahn oder in deren Bereich, 9.2)
- Tätigkeiten im Werkhof (9.3)
- Allgemeine Tätigkeiten (an verschiedenen Orten möglich, 9.4)

Die einzusetzenden Typen der PSA sind in Weisungen des Arbeitgebers zu regeln.

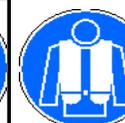
Die Vorlage der KGr AS SUD (siehe Anhang A) dient dem Arbeitgeber als Basis zur Umsetzung der Tragpflicht PSA.

Diese Richtlinie kann in elektronischer Form als PDF auf der Homepage www.assud.ch unter „Home / Branchenlösung / Neue PSA (persönliche Schutzausrüstung)“ herunter geladen oder bei der Geschäftsstelle KGr AS SUD (info@assud.ch) bezogen werden.

⁴ EKAS- Wegleitung 337.4 zur Verfügung stellen, Bezahlung, Reinigung, Pflege sowie Instandsetzung von Arbeitskleidern PSA

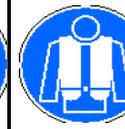
⁵ VUV= Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten vom 19. Dezember 1983 (Stand am 1. Januar 2016); ST

Anhang A)

Schutzausrüstung (Bedeutung der Symbole und relevante Normen: siehe Anhang D)										
9.1 Tätigkeiten im öffentlichen Strassenraum										
Autobahnen	Schutzkl. 3 4)	mind. S3	*	Gehörschutz ≥ 85 Db (A) **	*	*	*	*	*	
Hochleistungsstrassen										
Autostrassen										
öffentlicher Strassenraum und Baustellen	Schutzkl. 2			*						
Kurzer Aufenthalt im öffentlichen Strassenraum und Baustellen (max 1 Std gemäss VSS 640 710)										
9.2 Tätigkeiten ausserhalb des Werkhofs										
Signalisation temporär	Schutzkl. 3 4)	S3			*	*				
Schaden- und Unfalldienst						Handschutz				
Winterdienst			*			Kälteschutz; Gummi- Handschuhe bei Salz/Sohle				
Grünpflege allgemein	Schutzkl. 3 3), 4)	S3 evtl. Holzerschuhe	Schutzbrille		Helm	Handschutz Hand- schuhe				
Grünpflege mit Maschineneinsatz			Schutzbrille, Gesichts- schild oder Gitter	Gehörschutz ≥ 85 Db (A) **						*
durchforsten (Bäume fällen, ect.)										
Reinigung Entwässerung / Fahrbahn		S3	*	*	*			*		
Reinigung Rastplätze, Nebenanlagen, WC									*	

- Tragpflicht**
- * **wird durch den Linienvorgesetzten angeordnet**
- ** **85 dB (A) : Einheitsmessung die dem menschlichen Gehör entsprechen.**

Anhang A)

Schutz-ausrüstung (Bedeutung der Symbole und relevante Normen: siehe Anhang D)										
Tunnelunterhalt und -reinigung	Schutzkl. 3 4)	S3	Schutzbrille 2)	Gehörschutz ≥ 85 Db (A) **				*		
Tätigkeiten auf und an Kunstbauten					*				*	
Strassenbau- / Belagsarbeiten		S3 mit Knöchel- schutz	*				*			
Beton- und Fertigteilbau mit Ein- und Ausschalarbeiten / Spitzen		S3	Schutzbrille	*	Helm			*		
in steilem Gelände	*				Spezialhelm 1)			Ausrüstung für Höhen- arbeiter		
Felsarbeiten		S3, evtl. Spezial- schuhe	*							
Felsreinigung										
Steinbe- und -verarbeitung	Schutzkl. 3 4)	S3	Schutzbrille	Gehörschutz > 85 Db (A) **	*	Handschutz	*			
Sprengarbeiten		S3 mit Knöchel- schutz	*		Gehörschutz > 85 Db (A) **	Helm		Staubschutz- maske	*	
an, auf, über und im Wasser		S3, evtl. S5			*	*	*			Rettungsweste

- Tragpflicht**
- * **wird durch den Linienvorgesetzten angeordnet**
- ** **85 dB (A) : Einheitsmessung die dem menschlichen Gehör entsprechen.**

Anhang A)

Schutzausrüstung (Bedeutung der Symbole und relevante Normen: siehe Anhang D)									
9.3 Tätigkeiten im Werkhof									
Generelle Arbeiten in Werkstatt	Kombi oder Hose mit Jacke	S3	*	Gehörschutz ≥ 85 Db (A) **	*				
Arbeiten in Garagen, Konstruktionswerkstätten, mechan. Werkstätten			Schutzbrille						
Arbeit mit Holzbearbeitungsmaschinen			*						
Fahren von Staplern									
Transport- und Lagerarbeiten									
Spritz- und Lackierarbeiten	beständige Schutzkleidung für Rumpf, Beine und Arme	S3	geschlossene Schutzbrille 2)	*	*	*	Atemschutz		
Arbeiten mit Säuren / Laugen / Desinfektionsmitteln / ätzenden Reinigungsmitteln						chemie-resistente Handschuhe	*		
Arbeiten mit chemischen Mitteln						chemie-resistente Handschuhe gemäss Datenblatt 6)			
Arbeiten mit Farbe	Kombi oder Hose mit Jacke		*						

- Tragpflicht**
- * **wird durch den Linienvorgesetzten angeordnet**
- ** **85 dB (A) : Einheitsmessung die dem menschlichen Gehör entsprechen.**

Schutzausrüstung (Bedeutung der Symbole und relevante Normen: siehe Anhang D)										
9.4 Allgemeine Tätigkeiten										
auf Leitern	Schutzkl. 3 4)	S3	*	*	*	Handschutz	*	*		
auf und im Bereich von Hubarbeitsbühnen										
mit Hallenkränen										
mit Fahrzeugkränen										
mit Spezialtiefbaumaschinen										
mit Untersichtgeräten										
Arbeiten in Silos										
Arbeiten in Schächten										
Arbeiten in Kanälen, Ölabscheidern, Becken und anderen unterirdischen Räumen		S3, evtl. S5			Helm mit Kinnriemen 5)			Handschutz		Auffanggurt 8)
Inspektion in Hohlkörpern					Helm 5)			*		*
Stahlarbeiten, Metalbaumontgearbeiten	S3	Schutzbrille	Gehörschutz ≥ 85 Db (A) **	*	Handschutz		*			
Arbeiten mit Bolzensetzgeräten				Helm						

- Tragpflicht**
- * **wird durch den Linienvorgesetzten angeordnet**
- ** **85 dB (A) : Einheitsmessung die dem menschlichen Gehör entsprechen.**

Anhang A)
Verwendung der PSA

Schutzausrüstung (Bedeutung der Symbole und relevante Normen: siehe Anhang D)									
Schleif- und Trennarbeiten	Schutzkl. 3 4)	S3	Schutzbrille	Gehörschutz > 85 Db (A)			Staubmaske		
Schweissarbeiten	Schutzkl. 3, zusätzlich Lederschurz, schwer entflammbare Schutzkleidung (keine nackte Haut) 4)		Schweissbrille oder Schild	*	*	Handschutz	*		
Arbeiten mit augengefährdenden Dämpfen	Schutzkl. 3 4)		geschlossene Schutzbrille			*			
Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern			Schutzbrille	*					
Arbeiten mit Pressluftwerkzeugen			Schutzbrille	Gehörschutz ≥ 85 Db (A) **	*	Handschutz			
Stemm- und Spitzarbeiten			*		Helm	Handschutz			
Arbeiten mit Spreizwerkzeugen, Rammarbeiten			Schutzbrille			Hautschutz			
Umgang mit schweren Lasten			*						
Abbrucharbeiten			Schutzbrille			Hautschutz			
Arbeiten mit Schmierölen, Verarbeitung von Beschichtungsstoffen	*								
Arbeiten an elektromechanischen Einrichtungen, Arbeiten an Belüftungs- und Klimaanlage	*				*				

Tragpflicht
* wird durch den Linienvorgesetzten angeordnet
** 85 dB (A) : Einheitsmessung die dem menschlichen Gehör entsprechen.

Anhang A)

Schutzausrüstung (Bedeutung der Symbole und relevante Normen: siehe Anhang D)									
Technischer Pikettdienst			*		*	*	*		
Elektroarbeiten	gem. SEV-Vorschriften 7)	gem. SEV-Vorschriften 7)	gem. SEV-Vorschriften 7)	*	gem. SEV-Vorschriften 7)				

	Tragpflicht
*	wird durch den Linienvorgesetzten angeordnet
**	85 dB (A) : Einheitsmessung die dem menschlichen Gehör entsprechen.

Lichtbogenschutz

Stufe	Entscheidungskriterien	Minimale Schutzkleidung
0	A) Kurzschlussstrom, an der Arbeitsstelle gemessen (L-PE) oder aufgrund von Netzkenntnissen ermittelt. oder B) Wenn Kurzschlussstrom nicht bekannt: Überstromunterbrecher (Schmelzeinsatz kurzschlussstrombegrenzende)	Keine Vorgabe (Empfehlung: 100% Baumwolle)
1	A) vorhandener Kurzschlussstrom $>1kA \leq 7 kA$ oder B) 125 A - 100 A (NH)	Schutzkleidung Stufe 1 1x Schutzkleidung nach EN 61482-1-2 Klasse 1 -Schutzhelm mit Visier, Hitzeschutzhandschuhe, nach Gefahr ergänzt mit Isolierhandschuhen
2	A) vorhandener Kurzschlussstrom $>7kA \leq 15 kA$ oder B) 125 A - 200 A (NH)	Schutzkleidung Stufe 2 2x Schutzkleidung Stufe 1 oder Schutzkleidung nach EN 61482-1-2 Klasse 2 -Schutzhelm mit Visier, Hitzeschutzhandschuhe, nach Gefahr ergänzt mit Isolierhandschuhen
3	A) vorhandener Kurzschlussstrom $> 15 kA$ z.b in Trafostationen mit Trafo 630 kVA oder B) $\geq 250 A$ (NH)	Schutzkleidung Stufe 3 1x Schutzkleidung Stufe 1 und 1x Schutzkleidung Stufe 2 -Schutzhelm mit Visier, Hitzeschutzhandschuhe, nach Gefahr ergänzt mit Isolierhandschuhen



Nummernverzeichnis

- 1) Ausrüstung für Höhenarbeiter
- 2) bei allen Arbeiten, bei denen Fremdkörper, Spritzer oder Dämpfe ins Auge gelangen können
- 3) bei Arbeiten mit Motorsäge: Schnitenschutzhosen mit Schnitenschutzklasse 1
- 4) bei Nässe und/oder Kälte: entsprechender Wetter- und/oder Kälteschutz
- 5) evtl. Anstosskappe / wenn der Helm zu Platzproblemen führt
- 6) Datenblatt nachschauen für spezielle Produkte
- 7) Lichtbogenschutz
- 8) PSAG Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz



Gesetzesverzeichnis

ASA-RL= EKAS- Richtlinie 6508 vom 1. Februar 2007 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit.

EKAS- Wegleitung 337.2 über Grundsätzliches Schutzziel

EKAS-Wegleitung 337.2 über Europäische Regeln zum Tragen von PSA

EKAS-Wegleitung 337.4 zur Verfügung stellen, Bezahlung, Reinigung, Pflege sowie Instandsetzung von Arbeitskleidern und PSA.

VUV= Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten vom 19. Dezember 1983 (Stand am 1. Januar 2016); ST 832.30.

Anhang D)

Normenverzeichnis

Richtlinie "Persönliche Schutzausrüstung (PSA)", Gesetzesgrundlage 89/686/CEE obligatorisch

Relevante Normen Schutzausrüstung

Schutzausrüstung Piktogramme	Bezeichnung der relevanten Normen / SUVA Publikation 44091 und 67091
	<p>VSS ISO 20471 "Warnkleidung", Prüfverfahren und Anforderungen, 2013-06 SN 640 710 "Warnkleidungen bei Arbeiten im öffentlichen Strassenraum", 2014-12 (Art. 13 Varianten Tragarten) EN 50286 "Elektrisch isolierende Schutzkleidung", 1999 EN1 4058 "Schutzkleidung - Kleidungsstücke zum Schutz vor Kälte", 2004-09 EN 11611 "Schweisserschutzkleidung" EN 469 Hitze und Brandschutzkleidung: z.B Kanton GR hat einen Ofen (Normen siehe Seite 38-39 SUVA 44091) EN 343 "Empfehlung für Tragdauer der Wetterschutzkleidung" EN 381-1 bis 5 und 7 bis 11 "Schnittschutzkleidung" EN 340 "Schutzkleidung – Allgemeine Anforderungen" EN 343 "Regenschutzkleidung" SUVA 33076 "Warnkleidung"</p>
	<p>DIN EN ISO 20345 "Persönliche Schutzausrüstung - Sicherheitsschuhe", 2012-04 EN 20346 "Persönliche Schutzausrüstung - Schutzschuhe", 2014-08 EN ISO 20347 "Persönliche Schutzausrüstung - Berufsschuhe", 2012-06</p>
	<p>EN 166 "Persönlicher Augenschutz", Anforderungen, 2001-11 EN 169 "Persönlicher Augenschutz - Filter für das Schweißen und verwandte Techniken - Transmissionsanforderungen und empfohlene Anwendung", 2003-01 EN 172 "Persönlicher Augenschutz - Sonnenschutzfilter für den betrieblichen Gebrauch", 1995 EN 175 "Persönlicher Schutz – Geräte für Augen- und Gesichtsschutz beim Schweißen und bei verwandten Verfahren" EN 1731 "Persönlicher Augenschutz – Augen- und Gesichtsschutzgeräte aus Gewebe"</p>

Anhang D)

Richtlinie "Persönliche Schutzausrüstung (PSA)", Gesetzesgrundlage 89/686/CEE obligatorisch

Relevante Normen Schutzausrüstung	
Schutzausrüstung Piktogramme	Bezeichnung der relevanten Normen / SUVA Publikation 44091 und 67091
	<p>EN 352-1-7 "Gehörschützer", Allgemeine Anforderungen, Kapselgehörschützer, Gehörschutzstöpsel, etc., Sicherheitstechnische Anforderungen, 2001, 2002, 2003</p> <p>EN 458 "Gehörschützer – Empfehlungen für Auswahl, Einsatz, Pflege und Instandhaltung – Leitfaden"</p>
	<p>SN EN 397+A1 "Industriehelme", 2013-01</p> <p>SN EN 812 "Industrie-Anstoskappen", 2012-06</p> <p>SN EN 12492 "Bergsteigerausrüstung-Bergsteigerhelme-Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren", 2012-06</p> <p>832.311.141 Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeiterverordnung, BauAV)</p>
	<p>EN 374-1-3 "Schutzhandschuhe gegen Chemikalien und Mikroorganismen", 2003-11</p> <p>EN 374-4 "Schutzhandschuhe gegen Chemikalien und Mikroorganismen", 2014-01</p> <p>EN 388 "Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken", 2003-11</p> <p>EN 420 "Schutzhandschuhe", Allgemeine Anforderungen und Prüfverfahren, 2010-04</p> <p>EN 60903 "Arbeiten unter Spannung - Handschuhe aus isolierendem Material", 2003</p> <p>EN 407 "Schutzhandschuhe gegen thermische Risiken (Hitze und/oder Feuer)"</p>
	<p>EN 133 "Atemschutzgeräte", Einleitung, 2001-12</p> <p>EN 149+A1 "Atemschutzgeräte - Filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikel", Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung, 2009-09</p> <p>EN 405 "Atemschutzgeräte - Filtrierende Halbmasken mit Ventilen zum Schutz gegen Gase und Gase mit Partikel", Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung, 2009-09</p> <p>EN 143 "Partikelfilter"</p> <p>EN 529 "Atemschutzgeräte – Empfehlungen für Auswahl, Einsatz, Pflege und Instandhaltung – Leitfaden"</p> <p>EN 14387 "Gasfilter und Kombinationsfilter"</p> <p>SUVA 66113 "Atemschutzmaske gegen Stäube"</p>

Instruktion erforderlich

Anhang D)

Richtlinie "Persönliche Schutzausrüstung (PSA)", Gesetzesgrundlage 89/686/CEE obligatorisch	
Relevante Normen Schutzausrüstung	
Schutzausrüstung Piktogramme	Bezeichnung der relevanten Normen / SUVA Publikation 44091 und 67091
 Ausbildungspflicht	<p>SN EN 341 "PSA", Abseilgeräte zum Retten, 2011-09 SN EN 353-1/2 "Persönliche Schutzeinrichtung gegen Absturz", Mitlaufende Auffanggeräte einschliesslich beweglicher Führung, 2002-5 SN EN 354 "Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz", Verbindungsmittel, 2010-10 SN EN 355 "PSA gegen Absturz", Falldämpfer, 2002-05 SN EN 358 "PSA für Haltefunktionen und zur Verhinderung von Abstürzen", Haltegurte und Verbindungsmittel für Haltegurte, 2000-02 SN EN 360 "PSA gegen Absturz", Höhensicherungsgeräte, 2002-05 SN EN 361 "PSA gegen Absturz", Auffanggurte, 2002-05 SN EN 362 "PSA gegen Absturz", Verbindungselemente, 2005-03 SN EN 363 "PSA", Persönliche Absturzsysteme, 2008-04 SN EN 893 "Bergsteigerausrüstung - Steigeisen", Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren, 2011-02 SN EN 12275 "Bergsteigerausrüstung - Karabiner", Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren, 2013-06 SN EN 365 "PSA zum Schutz gegen Absturz - Allgemeine Anforderungen an Gebrauchsanleitungen, Wartung, regelmässige Überprüfungen, Instandsetzung, Kennzeichnung und Verpackung", 2004-12 832.311.141 Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeiterverordnung, BauAV) EN 795 "Anschlageinrichtungen" EN 1496 "Rettungshubgeräte" EN 1497 "Rettungsgurte" EN 1498 "Rettungsschlaufen" SUVA 44002 "Sicherheit durch Anseilen" SUVA 84044 / 88816 "Regeln für das Arbeiten mit Anseilschutz"</p>
	<p>EN ISO 12402-4 "Persönliche Auftriebsmittel" Teil 2; Rettungswesten, Stufe 100, Sicherheitstechnische Anforderungen, 2006-11 EN ISO 12402-5 "Persönliche Auftriebsmittel", Schwimmhilfen, Stufe 50, Sicherheitstechnische Anforderungen, 2006-11 SUVA 67153 "Bauarbeiten am, im oder über dem Wasser"</p>